

Marktgemeinde Kastelruth

Südtirol – Aut. Prov. Bozen
Comun de Ciastel



Comune di Castelrotto

Alto Adige – Prov. Aut. di Bolzano
Südtirol – Prov. Aut. de Bulsan

Abkommen auf dezentraler Ebene im Sinne von Art. 12 des Einheitstextes der Bereichsabkommen für die Bediensteten der Gemeinden, der Bezirksgemeinschaften und der Ö.B.P.B. vom 02.07.2015

EINFÜHRUNG EINES MISCHBERUFSBILDES QUALIFIZIERTER ARBEITER / FAHRER SCHWERER FAHRZEUGE

Zwischen der Gemeinde Kastelruth und der Delegation der Gewerkschaften mit Vertretungsanspruch Dieter Tröbinger (AGO), Horst Pescoldnerung (ASGB), Angelika Hofer (AGB-CGIL) und Michaela Grasberger (SGB-CISL) wird folgendes dezentrale Abkommen im Sinne von Art. 12 des Einheitstextes der Bereichsabkommen für die Bediensteten der Gemeinden, der Bezirksgemeinschaften und der Ö.B.P.B. vom 02.07.2015 zur Einführung eines Mischberufsbildes qualifizierter Arbeiter / Fahrer schwerer Fahrzeuge abgeschlossen.

Als Schriftführerin fungiert die Vize-Generalsekretärin Dr. Birgit Mahlknecht

1. Im Sinne von Art. 32 des Einheitstextes der Bereichsabkommen für die Bediensteten der Gemeinden, der Bezirksgemeinschaften und der Ö.B.P.B. vom 02.07.2015 wird das Mischberufsbild **qualifizierter Arbeiter / Fahrer schwerer Fahrzeuge** geschaffen und der dritten Funktionsebene zugeschrieben, da die vorwiegende Tätigkeit dem Berufsbild des qualifizierten Arbeiters angehört.
2. Es wird die folgende Aufgabenbeschreibung des Mischberufsbildes **qualifizierter Arbeiter / Fahrer schwerer Fahrzeuge** festgelegt:
Technisch manuelle Arbeiten bestehend in einfacher und ordentlicher Instandhaltung in Zusammenarbeit mit spezialisierten Berufsfiguren, Lenkung kleiner den spezifischen Dienst betreffender Fahrzeuge und Maschinen. Bei Bedarf Lenkung schwerer Fahrzeuge, wobei für deren Tüchtigkeit, Reinigung und ordentliche Instandhaltung zu sorgen ist. Durchführung von einfachen Reparaturen, Mitteilung möglicher Schäden an die zuständigen Stellen, Verwahrung des Fahrzeuges und der dazugehörigen Dokumente.
3. Für das Mischberufsbild **qualifizierter Arbeiter / Fahrer schwerer Fahrzeuge** werden die folgenden Zugangsvoraussetzungen vorgesehen:
 - o Zugangsvoraussetzungen für das Berufsbild Nr. 9 qualifizierter Arbeiter
 - o Führerschein „C“ oder einer höheren Kategorie
4. Den Bediensteten mit dem Mischberufsbild **qualifizierter Arbeiter / Fahrer schwerer Fahrzeuge** werden die vom Einheitstext der Bereichsabkommen für die Bediensteten der Gemeinden, der Bezirksgemeinschaften und der Ö.B.P.B. vom 02.07.2015 (ig F) für den qualifizierten Arbeiter vorgesehenen Aufgabelager entrichtet. Für die Ausführung der Aufgaben des höheren Berufsbildes „Fahrer schwerer Fahrzeuge“ wird – auch in Abweichung der vom Art. 68 des E.T. vom 02.07.2015 vorgesehenen Voraussetzung von 2 Jahren effektivem Dienst in der eigenen Körperschaft – eine monatliche, individuelle Gehaltserhöhung gem. Art. 77 BÜKV vom 12.02.2008 im Ausmaß von drei Vorrückungen der oberen Besoldungsstufe der III. Funktionsebene gewährt. Die gegenständliche Regelung gilt ab **01.01.2022** bis auf Abänderung und ersetzt alle vorhergehenden Regelungen.

Anzuwendende Bestimmungen: Es finden die Bestimmungen des bereichsübergreifenden Kollektivvertrages vom 12.02.2008 und des Einheitstextes der Bereichsabkommen für die Bediensteten der Gemeinden, der Bezirksgemeinschaften und der Ö.B.P.B. vom 02.07.2015 Anwendung.

Marktgemeinde Kastelruth
Südtirol – Aut. Prov. Bozen
Comun de Ciastel



Comune di Castelrotto
Alto Adige – Prov. Aut. di Bolzano
Südtirol – Prov. Aut. de Bulsan

Der Bürgermeister
Andreas Coll

Dieter Tröbinger
(AGQ)

Angelika Hofer
(ASB/CGIL)

Die Vize-Generalsekretärin
Dr. Birgit Markknecht

Horst Pescoldering
(ASGB)

Michaela Gräsberger
(SGB-CISL)

Kastelruth, am 14.12.2021